

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Kreisrat mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuziehen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Nachweis durch Wiederlegen der Nachprüfung wieder gewonnen werden kann. Gegen die Befreiung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem Negations-Präsidenten zulässig.

Für Trichinenschauer, die zugleich Fleischbeschauer sind, hat die Nachprüfung zugleich mit der in der Fleischschau stattfindenden.

Die Nachprüfung ist bereits nach 2 Jahren erforderlich, und hat im vollen Umfange der §§ 4 bis 6 vor der nach § 2 a-e zulässigen Stelle stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer nicht tätig gewesen ist.

Bezieht der Prüfung die Nachprüfung, so ist dies von dem zuständigen beamteten Tierarzt an dem Befähigungsausweis zu bezeichnen. Wird die Nachprüfung nicht bestanden, so darf sie höchstens nach Ablauf von 14 Tagen und höchstens 2 mal wiederholt werden. In der Nachprüfung sind bekannte Trichinenschauer Prüfung die öffentliche Fleischschau solange nicht ausüben, bis sie eine erneute Prüfung bestanden haben.

§ 10. Personen, die bereits vor dem 1. April 1908 als öffentliche Trichinenschauer bestellt worden sind, und solche, welche dies zuvor nicht sind, die Befähigung dazu aber erst nach dem 1. April 1902 erworben haben, können auch ferner als Trichinenschauer tätig sein bzw. dazu bestellt werden, wenn sie bis zum 1. Oktober 1903 vor dem zuständigen Kreisrat eine Uebergangsprüfung abgeben, zu deren Zulassung der Nachweis einer gewissen Ausbildung nicht erforderlich ist. Diese Prüfung hat sich auf den praktischen Teil der Prüfungsvorschriften (§ 6) und auf die Feststellung, ob die Mikroskopie sowie die sonstigen Auszubildungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsgemäßer Weise befinden, zu beschränken. Die Gesuche um Zulassung zu den Uebergangsprüfungen sind durch die Kreispolizeibehörde, welche dieselben mit einer Bescheinigung über die bisherige Dienstleistung des Nachsuchenden zu versehen hat, an den zuständigen Kreisrat einzureichen.

Wer die Uebergangsprüfung bestanden hat, erhält einen neuen Befähigungsausweis nach der Anlage 3.

§ 11. Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen 6 Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung 4 Mark, im Falle des § 9 Absatz 3 = 6 Mark, für jede Uebergangsprüfung (§ 10) 4 Mark. Die Gesamtgebühren für die Prüfung als Trichinenschauer und Fleischbeschauer betragen 12 Mark.

Die Gesamtgebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist, 8 Mark.

Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung an die zuständige Prüfungskommission zu zahlen.

§ 12. Reproductive Rechte und Rechte, welche Personen, die nach den Prüfungs-Vorschriften für Trichinenschauer der Auszubildendenbestimmungen des Bundesrats E. vom 30. Mai 1902 zur Unterweisung des auszubildenden Fleisches auf Zeichnungen amlich verwendet werden können, gelten zur Ausübung der Zeichnung oder besondere Prüfung als befristet.

§ 13. Personen, welche ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer-, Schlachthöfcher- oder Abfäbrerergewerbe, den Fleischer- oder Viehhändlerbetriebe oder irgendein sonstiges Berufsgewerbe betreiben, können als Trichinenschauer nur dann zugelassen werden, wenn sie die Uebergangsprüfung bestanden haben.

C. **Trichinenschau für die Trichinenschauer.**

§ 1. Die Trichinenschau hat möglichst sofort nach der Schlachtung und unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Besitzer der Schlachttiere zu erfolgen.

§ 2. Die Unterweisung des Fleisches an Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Die Mikroskope sind bei den Prüfungen beim Nachprüfungen durch den Departements- bzw. die Kreisärzte zu prüfen und dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie von diesen für geeignet befunden worden sind.

Als Mikroskope der Artze und Tierärzte, welche Trichinenschau ausüben wollen, bedürfen einer besonderen Prüfung nicht.

Als Befähigung zur Kompressionen aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in mindestens 24 gleiche Hölzer geteilt ist.

Rüfen den Mikroskop und zwei Kompressionen muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 nach der Größe gebogene Scheiter, 2 Präparatennadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl nummerierter feiner Nadeln zum Aufnehmen der Proben, 1 Tropfpipette, je ein Gläschen mit Spiritus und Kalilauge.

Schließlich haben die Trichinenschauer die erforderlichen Stempel sowie Stempelzettel aus eigener Mittel zu beschaffen und stets im brauchbaren Zustande zu erhalten.

§ 3. Auf die mikroskopische Unterweisung eines Schlachttieres einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probeentnahme erforderlichen Zeit, sind mindestens 15 Minuten, auf die mikroskopische Unterweisung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Unterweisung sonstiger Fleischteile mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 4. Die zur Unterweisung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer oder Probeentnehmer persönlich zu entnehmen und zwar bei Trichinenfleisch vor dem Zerlegen des Schlachttieres.

Werden aus mehreren Schlachttieren zugleich Proben entnommen, so sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterweisung Nadeln mit eingeklebten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu nummerieren.

§ 5. Die Proben sind in der Größe einer Bohre oder Hohlzylinder zu entnehmen und zwar bei ganzen Tierkörpern aus folgenden Körperstellen:

- a) aus den Zwerchfellspalten (Nierenzapfen),
- b) dem Rippenstiel des Zwergfleisches (Kronenfleisch),
- c) dem Beckenmuskeln,
- d) dem Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter a und d genannten Fleischteile etwa abhandeln gekommen sind, sind je eine weitere Bohre aus den unter a und d genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zurechtgemessenen Fleisch (Fleischfleisch, Schinken und Speck) sind von jedem einzelnen Stück 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und wünschlich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 6. Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Trichinenschauer bei Speck 4, bei Schinken 12, im übrigen 6, mittels für ganze Schlachttiere 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 bis 20 korngroße Stücke auszufertigen und zwischen dem Gläsern des Kompressionsapparats so zu quetschen, daß durch die Apparate geschickliche Durchsicht deutlich gelassen werden kann. In das Fleisch der zu unterrichtenden Stücke trocken ein Salz, so sind die Präparate 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erwärmen, welche eine mit der doppelten Menge Wasser vermischt ist.

§ 7. Die mikroskopische Unterweisung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchgesehen wird.

Bei zweifelshaften Befunden ist die Unterweisung an einer weiteren Zahl

von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe hülfterer Begegnung, fortzusetzen.

Geht der Trichinenschauer, bei nicht approbierter Art oder Tierarzt ist, in der unterrichteten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnehmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die weitere Unterweisung bleibt dem für die Schlachthof- und Fleischbeschau in Fällen der Unzulänglichkeit des nicht tierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzt vorbehalten, der abgesehen von der Trichinenschau für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zustellung des Tierarztes hat durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer dessen Mitteilung zu machen, ob der Trichinenvorband beiläufig ist oder nicht.

§ 8. Bei Schlachttieren, die vor allgemeiner Fleischbeschau nicht unterliegen (§ 2 des Fleischgesetzes vom 3. Juni 1900 und § 1 Absatz 2 des Reichlichen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902) hat der Trichinenschauer beim Probeentnehmen auch eine Unterweisung auf die geschlechtsbestimmende Punkte (Schleimbläschen) vorzunehmen.

Werden von einem Trichinenschauer beim Probeentnehmen bei der Unterweisung Finnen oder der Verdacht auf solche festgestellt, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnehmen und

- a) wenn das Tier der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegt, die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche den für solche Fälle zuständigen tierärztlichen Beschauer zuzuziehen hat;
- b) wenn das Tier der allgemeinen Fleischbeschau unterliegt, den zuständigen tierärztlichen Beschauer und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Zustellung eines nicht tierärztlichen Fleischbeschauers hat in solchen Fällen zu unterbleiben.

In öffentlichen Schlachthäusern und Fleischbeschauämtern, die unter der Leitung eines Tierarztes stehen, sind die nach diesem § und nach § 7 zu machenden Angaben nicht der Ortspolizeibehörde, sondern mündlich oder schriftlich der Schlachthofverwaltung oder dem tierärztlichen Vorbesorger des Fleischbeschauamtes zu erhalten.

§ 9. Falls der Trichinenschauer beim Probeentnehmen bei der Unterweisung Merkmale einer Geisteskrankheit des Schlachttieres ausfinden kann, so hat er den Besitzer oder dessen Vertreter darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Fleisch solcher Tiere geeignet ist, durch Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen.

In jedem derartigen Falle hat der Trichinenschauer beim Probeentnehmen die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10. Von einem Trichinenschauer dürfen an einem Tage nicht mehr als 20 ganze Tierkörper, 40 Speck- oder 20 sonstige Fleischstücke unterrichtet werden.

§ 11. Von den Trichinenschauern sind Zeichnungen nach Anlage 4 zu machen, wenn die Trichinenschau zugleich Fleischbeschau sind, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgeschriebenen Zeichnungen zu führen. Die Eintragungen in die Zeichnungen sind sofort nach der Unterweisung und Unterweisung zu bewahren.

Die öffentlichen Schlachthöfe und Beschauämter ferner von dem Besorger, wenn die öffentliche Trichinenschau obliegt, die Führung eines geneigten Zeichnungsbuches anstellen lassen.

Merseburg, den 28. Juli 1903.
Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.
Richt. v. d. Redt.

Befähigungsausweis für Trichinenschauer (Preußen, Inland).

Herrn _____, geboren am _____, wohnhaft zu _____, Kreis (Bezirk) _____, ist hiermit bezeugt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am _____ 19 _____ in der theoretischen und praktischen Trichinenschau und Fleischschau auf Grund der ministeriellen Prüfungs-Vorschriften für Trichinenschauer geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum. _____
Dienststempel. _____
Unterschrift mit Amtsbezeichnung (bei Prüfungs-kommissionen Unterschrift des Vorsitzenden). _____

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiter tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzt zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinenschau und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzt zu vermerken.

Herr _____ hat am _____ vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungs-Vorschriften bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungs-Vorschriften bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____ u. f. w.

Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Herrn _____, geboren am _____, wohnhaft zu _____, Kreis (Bezirk) _____, ist hiermit bezeugt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am _____ 19 _____ in der theoretischen und praktischen Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau auf Grund der einschlägigen Prüfungs-Vorschriften geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum. _____
Dienststempel. _____
Die Prüfungskommission: _____ Vorsitzender. _____

§ 9 der Prüfungs-Vorschriften für die Fleischbeschauer lautet: Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzt zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzt zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt:

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Dienst ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen bringt.

Der Befähigungsausweise ferner wiedergewonnen werden im Falle unter 1 durch Wiederlegen der Nachprüfung innerhalb sechs Monaten, im Falle unter 2 durch Befolgen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so fann der Befähigungsausweis nur durch Wägung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden.

Im Falle unter 3 durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiter tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzt zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen

Anlage 1.

Vorchriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinenschau und Fleischschau erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzt zu vermerken.

Herr _____ hat am _____ vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____

Herr _____ hat am _____ vor mir die für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vorgeschriebene Nachprüfung bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____ u. f. w.

Anlage 3.

Befähigungsausweis (für die weitere Ausübung der Trichinenschau).

Herrn _____ ist hiermit auf Grund der ministeriellen Uebergangsbestimmungen die weitere Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau erteilt.

Ort und Datum. _____
Dienststempel. _____
Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____

Nach den bestehenden Vorschriften haben sich die Trichinenschauer, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiter tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzt zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Hauptprüfung gegebenen Vorschriften festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinenschau und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat in dem für die Hauptprüfung vorgeschriebenen vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzt zu vermerken.

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungs-Vorschriften bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____

Herr _____ hat am _____ vor mir die Nachprüfung gemäß den ministeriellen Prüfungs-Vorschriften bestanden.

Ort und Datum. _____ Dienststempel. _____ Unterschrift mit Amtsbezeichnung. _____ u. f. w.

Anlage 4.

Zeichnungsbuch für Trichinenschauer.

Geprüft von _____
(Name und Wohnort des Trichinenschauers.)

Angefangen am _____
Beendet am _____

Kontrollnummer.	Bezeichnung des Gegenstandes der Unterweisung (Schwein, Ferkel, Schwein, u. Schinken, Fleisch, Speckstück etc.).	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der Unterweisung		Ergebnis der Unterweisung (Trichinenei oder nicht tierärztlichen Beschauer wegen Trichinen-pekadober Aufweisens).	Bemerkungen (Trichinenei beobachtet oder nicht beobachtet, Tierarztliche Befunde mitgeteilt etc.).		
			Anmeldezeit (Tag, Monat, Jahr).	Unterweisungszeit (Tag, Monat, Jahr).				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

